

Auf Grund von § 9 Abs. 2 Buchstabe g) der Satzung erlässt die ~~Mitglieder~~Delegiertenversammlung des LDV folgende

Finanzordnung (FO) des Lüneburger Dartverbandes e. V. (LDV)

§ 1 - Beiträge und sonstige Einnahmen

Um dem Verband eine wirtschaftliche Basis zu sichern, wird er durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen finanziert. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- ~~a) einmalige Aufnahmegebühr~~
- b) Jahresbeiträge (neue Ziffer a)
- ~~c) Gebühren~~
- d) sonstige Einnahmen (z. B. Werbung, Sponsoren) (neue Ziffer b)

§ 2 – Aufnahmegebühr

~~Für jedes Mitglied nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) der Satzung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € erhoben.~~

§ 3 – Jahresbeiträge (wird § 2 – folgende entsprechend neu durchnummeriert)

- (1) Mitglieder nach § 4 Abs. 2 ~~Buchstaben~~ a) und b) der Satzung zahlen ~~40,00 €~~, für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Beitrag von 10,00 € pro Jahr. Zusätzlich werden die Beiträge zu übergeordneten Verbänden / Organisationen in der jeweils gültigen Höhe erhoben. Diese Beiträge werden vom LDV an diese Verbände abgeführt. ~~Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung sind verpflichtet, jährlich dem LDV spätestens bis zum 30.06. eine namentliche Aufstellung der Einzelmitglieder (Vereinsmeldebogen/Mitgliedermeldebogen) für das folgende Geschäftsjahr zukommen zu lassen.~~
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei, sofern sie nicht innerhalb des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Sie zahlen dann den halben Jahresbeitrag. Stichtag ist der erste Tag des Geschäftsjahres.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, der jedoch nicht unter dem Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 liegen darf.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit. ~~Ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen kann gezahlt werden.~~
- (5) Die Beiträge nach Absatz 1 sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (6) Für neu gemeldete Einzelmitglieder, wird der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 ~~entsprechend des Quartals der Meldung~~ erhoben, wobei die verbleibenden Quartale des Jahres, einschließlich des Quartals, in dem die Meldung beim LDV eingeht ~~berechnet wird~~. Dieser Beitrag ist bei Meldung sofort (innerhalb von 7 Tagen) zahlbar.
- (7) Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die Beiträge nicht zurückerstattet.
- (8) Für Vereinigungen nach § 4 Absatz 4 der Satzung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.
- ~~(9) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1 und 2 der Satzung nicht fristgerecht zu den in § 3 Absatz 1 der Finanzordnung angegebenen Terminen abgegeben, ist der Kassenwart des LDV berechtigt, den Beitrag um 10 % zu erhöhen, da ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10 % zu unterstellen ist. Eine Rückforderung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen aufgrund verspäteter Mitgliedermeldung ist nicht möglich. Bestehen seitens des Präsidiums berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, ist der Kassenwart des LDV mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Vereinsunterlagen bezüglich der Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen (z. B. Mitgliederbuch) einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.~~

§ 4 - Gebühren und Strafgeelder

Der LDV erhebt auf Grund dieser Ordnung oder auf Grund von vom Präsidium erlassenen anderen Ordnungen Gebühren für bestimmte Tätigkeiten. Dies sind insbesondere Gebühren zur Liganmeldung oder Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand bei Regelverstößen.

a) Ligagebühren pro Team je Saison:	15,00 €
b) Unvollständige/fehlerhafte Mitgliedermeldung:	15,00 €
c) Wechsel Einzelmitglied laufende Saison:	15,00 €
d) Einsendung fehlerhafter/unvollständiger RLT-Unterlagen durch Ausrichter:	20,00 €
e) Nachabnahme von Spielstätten:	25,00 €
f) Mahngebühren	10,00 € (neue Ziffer b)

Weitere Gebühren/Strafgeelder sind in den jeweiligen Ordnungen des LDV festgelegt.

§ 5 - Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Rückstand von Beiträgen gemäß § 1 Buchstaben a) bis c) von mehr als vier Wochen wird dem Mitglied nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung, seinen Mannschaften und Mitgliedern die Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen des LDV verwehrt.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Beiträgen gemäß § 1 Buchstaben a) bis c) im Rückstand, so gilt dies als **gröbliche** Missachtung dieser Ordnung im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung. Zwischen Fälligkeit und erster Mahnung sowie zwischen erster und zweiter Mahnung müssen jeweils sechs Wochen liegen. In der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Vereinsausschlusses hinzuweisen.

§ 6 - Sonstige Einnahmen

Unter diese Einnahmen fallen insbesondere Werbeeinnahmen des LDV, Sponsorengelder sowie freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Geschäftspartnern.

§ 7 - Verwendung

Die Einnahmen des LDV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 - Zeichenberechtigung

Für jede Bankbewegung ist die Unterschrift von zwei Berechtigten erforderlich (Genehmigung der Zahlung). Die Unterschriften für das Bankkonto sind beim kontoführenden Geldinstitut hinterlegt, der Zugriff auf das Konto ist durch den Schatzmeister jedoch allein möglich, er hat die Zahlungsgenehmigung je Vorgang nachzuweisen. Wer Berechtigter ist, legt das Präsidium fest, mindestens soll dies jedoch das geschäftsführende Präsidium sein.

§ 9 - Fahrtkosten

- (1) Notwendige Reisen sind jeweils mit dem kostengünstigsten Verkehrsmittel durchzuführen. Präsidiumsmitgliedern, die im Rahmen ihrer Funktion Fahrten mit eigenem PKW tätigen, wird ein Fahrtkostenausgleich in Höhe von 0,25 € (> 600 km), 0,20 € (600-200 km), 0,15 € (unter 200 km) pro Kilometer gewährt. Bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die belegte nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet. Belegt das Präsidiumsmitglied höhere Fahrtkosten, können diese erstattet werden, soweit die wirtschaftliche Situation des Verbandes dies zulässt. Den Beschluss über Erstattungen nach Satz 2 fasst das Präsidium ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes.
- (2) Reisekosten, die auf Grund von Veranstaltungen von übergeordneten Verbänden / Organisationen anfallen, sind mit diesen abzurechnen. Ein Anspruch auf Erstattung durch den LDV besteht nicht, es sei denn das Präsidium beschließt die Delegation eines LDV-Vertreters hierzu. Unberührt hiervon werden die Reisekosten zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen der übergeordneten Verbände/Organisationen gemäß Abs. 1 erstattet.
- (3) Mehrtägige Reisen sind vor Antritt der Reise beim geschäftsführenden Präsidium unter Angabe des Zweckes und der voraussichtlichen Kosten der Reise zu beantragen. Ohne schriftliche Genehmigung (Sichtvermerk) des geschäftsführenden Vorstands werden die Reisekosten nicht erstattet.

§ 10 - Sonstige Auslagen

- (1) Sonstige Auslagen, die ein Präsidiumsmitglied im Rahmen seiner Funktion tätigt, werden gegen Nachweis der Notwendigkeit und genauen Höhe erstattet. Als sonstige Auslagen gelten insbesondere Telefon-, Porto- und Kopierkosten.
- (2) Für Kosten, die anfallen, weil ein Präsidiumsmitglied auf Grund seiner Tätigkeit außerhalb seines Wohnortes übernachten muss (Übernachungskosten), können, wenn die wirtschaftliche Lage des LDV dies zulässt, Zuschüsse gewährt werden. Den Beschluss hierüber fasst das Präsidium ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes.

§ 11 - Beihilfen

- (1) Das Präsidium kann, wenn die wirtschaftliche Lage des LDV dies zulässt, den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) der Satzung für Fahrten zu Ligaspielen des LDV und Einzelmitgliedern für Fahrten zu überregionalen Turnieren Beihilfen zu den Fahrt- und Übernachtungskosten mit Beschluss gewähren.
- (2) Darüber hinaus kann das Präsidium den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung oder den Einzelmitgliedern Beihilfen gewähren für:
 - a) Maßnahmen der Jugendarbeit,
 - b) die Einrichtung von Spielstätten,
 - c) Maßnahmen zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister,
 - d) Maßnahmen der Mitgliederwerbung,
 - e) Sportveranstaltungen,
 - f) Maßnahmen der Werbung für den Dartsport im Allgemeinen.
- (3) Die Beihilfen können nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des LDV dieses zulässt. Maßnahmen innerhalb der Jugendarbeit ist Vorrang zu gewähren. Im Haushaltsplan des Kassenwartes

ist festzulegen, welche Mittel im jeweiligen Geschäftsjahr (als absoluter Betrag oder Anteil an den tatsächlichen Einnahmen) für Beihilfen zur Verfügung steht.

- (4) Beihilfen sind beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Er muss enthalten, wofür die Beihilfe begehrt wird. Ferner muss nachgewiesen werden, dass der die Beihilfe Begehrende das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis nicht mit eigenen Mittel und, wenn er ein Einzelmitglied ist mit Mitteln seines Vereins finanzieren kann. Ist absehbar, dass das Unvermögen der Eigenfinanzierung noch im laufenden Geschäftsjahr des Mitgliedes des LDV wegfällt, soll die Beihilfe in Form eines zinslosen Darlehens erfolgen. Ist das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis der Sache nach nicht an einen bestimmten Termin gebunden, so ist es erst herbeizuführen, wenn über den Antrag entschieden wurde.
- (5) Der Beschluss, eine Beihilfe zu gewähren, muss enthalten:
 - a) Die genaue Höhe der Beihilfe in Euro,
 - b) die Modalitäten der Auszahlung und gegebenenfalls der Rückzahlung,
 - c) die genaue Bezeichnung, wofür die Beihilfe zu verwenden ist,
 - d) der Hinweis, dass die Beihilfe zurück zu erstatten ist, falls die tatsächlich entstandenen Kosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden oder Zweck entfremdet wird.

Der Beschluss ist dem Antragsteller in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.

- (6) Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Beihilfen nach Absatz 2.

§ 12 - Haushaltsplan

- (1) Der ~~Kassenwart~~ **Schatzmeister** legt jährlich der Delegiertenversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor (§ 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung).
- (2) Der Haushaltsplan muss enthalten:
 - a) Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen, gegliedert nach ihrer Art,
 - b) die Höhe der geplanten Ausgaben, gegliedert nach ihrer Art,
 - c) die Höhe der möglichen Beihilfen nach § 11 Absatz 3 Satz 4
 - d) die Höhe und Art der geplanten Aufnahme von Krediten.
- (3) Der Haushaltsplan dient als Richtlinie für das Wirtschaften des Präsidiums des LDV. Er ist, mit Ausnahme des Absatzes 2 Buchstabe d) nicht bindend.

§ 13 - Kredite

Die Aufnahme von Krediten bedarf des vorherigen Beschlusses der Delegiertenversammlung. Ist in einem genehmigten Haushaltsplan die Aufnahme von Krediten vorgesehen, so gilt dieser Beschluss insoweit als gefasst.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung des LDV vom 15.11.1998, geändert am 14.01.2011/25.02.2002/06.07.2013 außer Kraft.

Beschlossen und ausgefertigt am **xx.xx.xxx** in **xxx**

gez. Martin Krützfeldt

Präsident

gez. Jenny Färber

weiteres Präsidiumsmitglied